



Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Kathrin Vogler
11011 Berlin

Ulrike Flach

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1070

FAX +49 (0)30 18441-1074

E-MAIL ulrike.flach@bmg.bund.de

Berlin, 5. August 2011

**Schriftliche Fragen im Juli 2011
Arbeitsnummern 7/405 und 7/406**

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre o. a. Fragen beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 7/405

Welche negativen Folgen (wie beispielsweise Verweigerung der Durchführung der gesundheitlichen Versorgung nach dem Sachleistungsprinzip oder finanzielle Sanktionen durch die Krankenkasse) kann es für gesetzlich Krankenversicherte haben, wenn sie der Aufforderung, ein Foto für die Ausstellung der elektronischen Gesundheitskarte zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommen?

Frage Nr. 7/406

Welche gesetzlichen Grundlagen gibt es für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Krankenkassen, Druck auf die Versicherten auszuüben, ein Foto für die Ausstellung einer elektronischen Gesundheitskarte zuzusenden, auch wenn diese der elektronischen Gesundheitskarte aufgrund von datenschutzrechtlichen Bedenken und befürchteten negativen Auswirkungen auf die Arzt-Patient-Interaktion skeptisch bis ablehnend gegenüberstehen?

Antwort:

Die Fragen werden wegen ihres inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Einführung des Lichtbildes wurde bereits mit dem 1.1.2004 in Kraft getretenen GKV-Modernisierungsgesetz für die Krankenversichertenkarte geregelt. Es soll dazu beitragen,

die unberechtigte Inanspruchnahme medizinischer Leistungen besser als bisher zu verhindern. Dies liegt im Interesse aller Beitragszahler. Aus wirtschaftlichen Gründen wurde den Krankenkassen die Möglichkeit eingeräumt, die Einführung der Lichtbilder mit der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte zu verbinden.

Im Basis-Rollout wird die elektronische Gesundheitskarte ausschließlich zur Speicherung administrativer Daten genutzt, so dass insoweit kein Unterschied zur bisherigen Krankenversicherungskarte besteht. Die Speicherung der geschützten Versichertenstammdaten wird sogar sicherer, da sie auf der elektronischen Gesundheitskarte einem zusätzlichen Zugriffsschutz unterliegen.

Grundsätzlich besteht für alle Versicherten die Verpflichtung, den Kassen ein Lichtbild zur Verfügung zu stellen; Ausnahmen gelten für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres und für Personen, deren Mitwirkung an der Erstellung des Lichtbildes nicht möglich ist, wie z.B. schwer Pflegebedürftige. Das Lichtbild ist somit zwingender Bestandteil der Gesundheitskarte, wenn keiner der genannten Ausnahmegründe vorliegt.

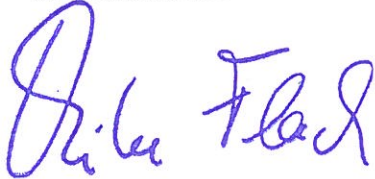
Die Bereitstellung eines Lichtbildes für die Ausstellung der elektronischen Gesundheitskarte gehört zu den Mitwirkungspflichten der Leistungsberechtigten. Eine Gesundheitskarte kann in der Regel nicht ausgestellt werden, wenn ein notwendiges Lichtbild nicht vorgelegt wird. Um den Versicherten die Zurverfügungstellung des Lichtbildes zu erleichtern, bieten Krankenkassen unterschiedliche Unterstützungsmaßnahmen an: Häufig können die Fotos digital oder in bereits frankierten Rückumschlägen an die Krankenkassen gesendet werden. Einige Krankenkassen haben günstige Angebote mit Fotostudios und Fotofachgeschäften vereinbart, andere stellen in ihren Geschäftsstellen Fotoautomaten zur Verfügung. Im übrigen können die Fotos auch an anderen Fotoautomaten erstellt werden; diese weisen häufig auf ihren Werbeflächen darauf hin.

Nach § 15 Absatz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch ist jeder Versicherte verpflichtet, bei Inanspruchnahme von ärztlichen oder zahnärztlichen Leistungen dem behandelnden Arzt (Zahnarzt) vor Beginn der Behandlung seine elektronische Gesundheitskarte zum Nachweis des Bestehens eines Versicherungsverhältnisses vorzulegen. Können Versicherte dieser Pflicht nicht nachkommen, sehen vertragliche Regelungen zwischen Ärzten beziehungsweise Zahnärzten und Krankenkassen (Bundesmantelverträge) Ersatzverfahren vor. Dadurch hat der Versicherte die Möglichkeit, auch in diesen Fällen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung behandelt zu werden. Dies ist allerdings mit höherem Aufwand – auch für den Versicherten - verbunden: Bei ärztlichen Behandlungen muss der Versicherte den Versiche-

rungsnachweis innerhalb einer bestimmten Frist nachreichen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Vertragsarzt für die Behandlung eine Privatvergütung verlangen. Bei zahnärztlichen Behandlungen ist der Vertragszahnarzt bereits mit der ersten Inanspruchnahme seiner Leistungen dazu berechtigt, eine Privatrechnung auszustellen. Reicht der Versicherte innerhalb einer bestimmten Frist – bei ärztlicher Behandlung bis zum Ende des jeweiligen Quartals; bei zahnärztlicher Behandlung innerhalb von zehn Tagen nach der ersten Inanspruchnahme – die elektronische Gesundheitskarte oder eine Anspruchsberechtigung nach, muss der Arzt beziehungsweise Zahnarzt dem Versicherten die Privatvergütung zurückzahlen.

Da die bisherige Krankenversichertenkarte zu einem von den Krankenkassen festzulegenden Zeitpunkt ihre Gültigkeit verlieren wird, wird der Nachweis des Versicherungsschutzes künftig auch nicht mehr mit der Krankenversichertenkarte geführt werden können. Den genauen Zeitpunkt hierfür legen die Krankenkassen fest.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Dietrich Fiedler". The signature is written in a cursive style with a large initial "D".